

Zeitschrift: Das Schweizerische Rote Kreuz

Herausgeber: Schweizerisches Rotes Kreuz

Band: 90 (1981)

Heft: 8

Anhang: Einige Grundregeln gemäss Genfer Abkommen und Protokoll I, den Sanitätsdienst, die Kriegsgefangenen und die Zivilbevölkerung betreffend

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

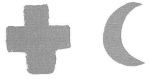
Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

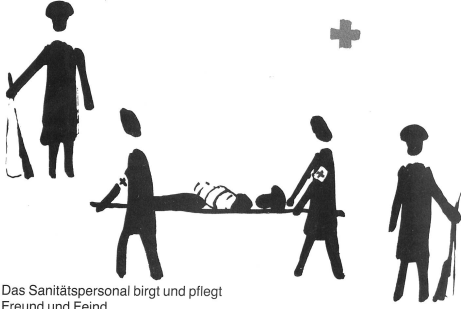
Einige Grundregeln

gemäss Genfer Abkommen und Protokoll I, den Sanitätsdienst, die Kriegsgefangenen und die Zivilbevölkerung betreffend

Nur die Angehörigen der Streitkräfte nehmen an Kampfhandlungen teil. Zivilpersonen ist es verboten; andererseits dürfen diese weder angegriffen noch gefangenommen werden.



Das Schutzzeichen des Roten Kreuzes darf nicht missbraucht werden. Die Kennzeichen: rotes Kreuz und roter Halbmond sind gleichwertig und schützen Personal, Material, Einrichtungen und Transporte des militärischen Sanitätsdienstes, die zivilen Sanitätstransporte sowie die Sanitätszonen. Der Schutz darf unter keinen Umständen aufgehoben werden.



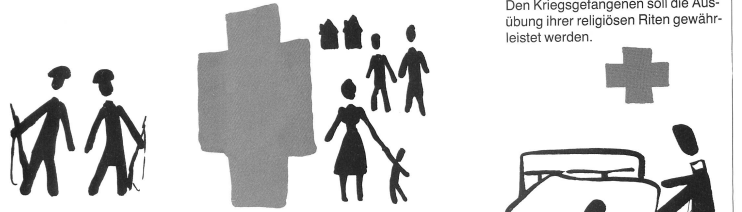
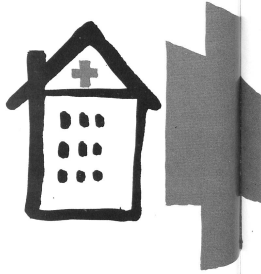
Das Sanitätspersonal birgt und pflegt Freund und Feind. Sanitäts- und Seelsorgepersonal dürfen weder angegriffen noch in der Erfüllung ihrer Aufgaben behindert werden.

Sanitäts-, Sicherheits- und neutrale Zonen werden nicht verteidigt. Truppen dürfen sich nicht darin aufhalten.



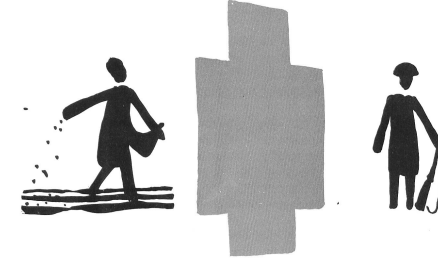
Sich ergebende oder wehrlose Feinde dürfen nicht mehr angegriffen werden.

Gefangene sind immer mit Menschlichkeit zu behandeln; sowohl auf dem Schlachtfeld wie bei der Einvernahme sind Gewalttätigkeiten verboten.



Die Zivilbevölkerung als solche darf nicht Ziel eines Angriffs sein. Deportationen und Zwangsumsiedlungen sind verboten.

Es ist verboten, für die Zivilbevölkerung lebensnotwendige Güter und Anlagen zu zerstören.



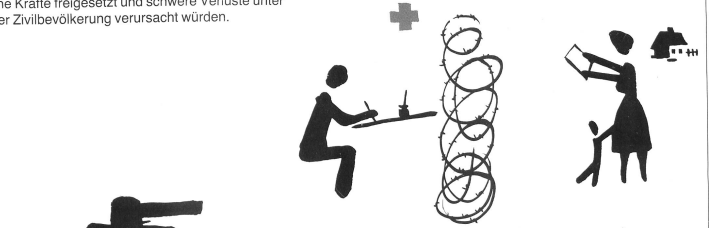
Anlagen, die gefährliche Kräfte enthalten (Staudämme, Kernkraftwerke usw.), dürfen nicht angegriffen werden, wenn dadurch gefährliche Kräfte freigesetzt und schwere Verluste unter der Zivilbevölkerung verursacht würden.

Den Kriegsgefangenen soll die Ausübung ihrer religiösen Riten gewährleistet werden.



Kriegsgefangene haben Anspruch auf ärztliche Behandlung.

Gesunde Kriegsgefangene dürfen zur Arbeit eingesetzt werden; die Arbeit darf jedoch keinen militärischen oder gefährlichen Charakter haben.



Kriegsgefangene dürfen Liebesgaben empfangen und mit ihren Angehörigen korrespondieren.

Die Kriegsgefangenen dürfen mit keinen Mitteln (Umschulung, Propaganda) der politischen Beeinflussung ausgesetzt werden.